Zeitschrift: Fisio active

Herausgeber: Schweizer Physiotherapie Verband

Band: 42 (2006)

Heft: 3

Artikel: Physiotherapeut siegt vor Gericht

Autor: Kunz, Beat

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-929712

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Physiotherapeut siegt vor Gericht

Beat Kunz, fisio

«Die Versicherung wollte einen Grundsatzentscheid erwirken», sagte Hugo Zeller, Physiotherapeut in Romanshorn, nachdem die CSS gegen ihn geklagt hatte. Die CSS behauptete, dass die täglichen Bewegungsübungen des Pflegepersonals eines Pflegeheimes wirksamer seien als die physiotherapeutische Behandlung nach Bobath. Und deshalb sei die Physiotherapie im konkreten Fall nicht medizinisch indiziert. Entsprechend war die CSS nicht mehr bereit, die physiotherapeutischen Leistungen zu bezahlen. Wäre diese Klage durchgekommen, hätte das schwerwiegende Folgen für die Physiotherapie gehabt. Fortan hätten Krankenversicherungen verlangen können, dass Leistungen von Physiotherapeuten durch das Pflegepersonal ersetzt würden.

CSS lehnte PVK-Vorschlag ab

Dabei sprach so vieles gegen die CSS. Hugo Zeller wandte sich an die Paritätische Vertrauenskommission (PVK), der auch die Krankenversicherer angehören. Die PVK erachtete es als sinnvoll, die Behandlung durch einen fachlich ausgebildeten Physiotherapeuten durchführen zu lassen. Und empfahl sogar, wegen der tetraspastischen Lähmung der Patienten, die Tarifposition 7311 zu vergüten. Dies passte der CSS gar nicht. Sie gelangte an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau mit der Begründung, die Physiotherapieleistungen seien unwirksam und unwirtschaftlich im Sinne von Art. 32 Abs. 1 KVG. Hugo Zeller wandte sich als Mitglied des Schweizer Physiotherapie Verbandes an seinen Berufsverband mit der Bitte, ihn zu unterstützen. Da es sich um einen Präzedenzfall handelte und dem Ausgang des Verfahrens für die ganze Physiotherapie eine grosse Bedeutung beigemessen wurde, entschied der Schweizer Physiotherapie Verband, Hugo Zeller inhaltlich und finanziell zu unterstützen.

Gericht stützt Behandlung

In seinen Erwägungen grenzte das Gericht die Grundpflege [1] von einer physiotherapeutischen Behandlung nach Das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau hat die Klage der CSS gegen die Praxis Physiotherapie Zeller abgewiesen. Die CSS muss somit die physiotherapeutische Behandlung sowie eine Prozessentschädigung bezahlen.

Bobath [2] ab. Es hält fest, dass im Rahmen des Bobathkonzepts tägliche Bewegungsübungen durch das Pflegepersonal nötig sind und zur Grundpflege gehören. Diese werden in aller Regel jedoch nur «en passant» und nicht therapeutisch gezielt vermittelt. Im Gegensatz dazu werde in der Physiotherapie eine wissenschaftlich anerkannte Therapiemethode angewandt, die zur Zustandserhaltung und Risikoverminderung eingesetzt werde. Das Gericht kam zum Schluss, dass die Grundpflege allein den Zustand der Patientin nicht zu halten beziehungsweise zu verbessern vermag. Somit ist die physiotherapeutische Behandlung nach Bobath sowohl als wirksam (da wissenschaftlich anerkannt), als auch als wirtschaftlich (da nicht durch die Grundpflege abgedeckt) anzusehen. Ebenso folgte das Gericht der PVK-Praxis, 42 Sitzungen pro Jahr mit der Tarifposition 7311 als grundsätzlich wirtschaftlich anzusehen unter dem Vorbehalt einer nach oben abweichenden ärztlichen Anordnung aufgrund der besonderen Situation der Versicherten. Das Gericht stützte also das Vorgehen des Physiotherapeuten und den Schlichtungsvorschlag der PVK: Es wies die Klage der CSS ab und befand, dass die CSS dem Physiotherapeuten Hugo Zeller neben den Behandlungskosten eine Entschädigung zu bezahlen hat.

Nicht aufzugeben lohnt sich

Hugo Zeller hat viel riskiert: Er setzte die Behandlung zum Wohl der Patientin trotz unklarer Finanzierung fort, was dem Gericht die Notwendigkeit der Behandlung aufzeigte. Er liess sich von der grossen CSS nicht einschüchtern, sondern nutzte die Möglichkeiten, die sich ihm als Mitglied des Schweizer Physiotherapie Verbandes boten. Er bekam schliesslich Recht. Aber dies kostete Nerven und verursachte zusätzlichen Aufwand. «Natürlich freut es mich, auch für die Physiotherapie in der Schweiz, dass ich mich durchgesetzt habe», sagt Hugo Zeller heute. «Mich stimmt allerdings nachdenklich, dass während des ganzen juristischen Prozesses keiner der zugezogenen Experten und Vertrauensärzte die Patientin besucht hat.» Dieser Gerichtsfall zeigt auf, dass es sich lohnen kann, bei Differenzen mit den Krankenversicherungen nicht aufzugeben. Mit dem Schweizer Physiotherapie Verband haben die PhysiotherapeutInnen in der Schweiz einen starken Partner, der die Anliegen seiner Mitglieder unterstützt.

Hinweise:

- nach Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 KLV zu der auch Bewegungsübungen, Mobilisieren und Dekubitusprophylaxe gehören.
- 2. Art. 5 Abs. 1 lit. h Ziff. 3 KLV.